

gestellte Fehler betreffe den gesamten Planungsraum I – bestehend aus den Gebieten der kreisfreien Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg –, da sich das Verhältnis von Positiv- zu Negativflächen insgesamt verändere und deshalb nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen werden könne, dass der Plan mit den übrigen Festsetzungen genauso beschlossen worden wäre. Erfolgreiche Antragstellerin in diesem Normenkontrollverfahren ist eine Projektgesellschaft, die im nördlichen Kreis Schleswig-Flensburg die Errichtung einer Windkraftanlage plant.“

Eine schriftliche Begründung der Urteile liegt noch nicht vor. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen den Regionalplan für den Planungsraum I sind sieben weitere Normenkontrollanträge und eine weitere Klage anhängig.

Ob Rechtsmittel gegen die Entscheidung des OVG eingelegt werden sollen, wird die Landesregierung nach Vorliegen der Urteilsgründe entscheiden. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung ändert sich nichts an der derzeitigen Rechtslage im Planungsraum I. Die dort ausgewiesenen Vorranggebiete bleiben bestehen und bilden weiterhin die Grundlage für die Genehmigung bzw. die Ablehnung von Windenergieanlagen. Ebenso sind sie weiterhin bindend für Bauleitplanungen zur konkretisierenden Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene. Die Landesregierung prüft derzeit alle Handlungsmöglichkeiten, um eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise zu treffen für den Fall, dass das Urteil des OVG rechtskräftig werden sollte. Ziel soll der Erhalt einer geordneten Windenergieplanung im Planungsraum I bleiben.

2. LG Marburg: Verurteilung eines ehemaligen Bürgermeisters wegen Verletzung der Sicherungspflicht bestätigt

Das Landgericht Marburg hat in zweiter Instanz das Urteil gegen einen früheren Bürgermeister der nordhessischen Stadt Neukirchen bestätigt und die Strafe nochmal erhöht (Urteil vom 22.02.2023, Az.: 8 Ns - 4 Js 12490/16). Der damalige Bürgermeister sei nach Ansicht des Gerichts im Rahmen der Sicherungspflicht dafür verantwortlich gewesen, dass in den Liegenschaften seiner Gemeinde keine Unbeteiligten zu Schaden hätten kommen dürfen. Der Bürgermeister sei verantwortlich gewesen, die Kinder vor dem Dorfteich zu schützen, die sich selbst nicht hätten schützen können. Aus Sicht des DStGB bedeutet das Urteil, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister regelmäßig mögliche Gefahrenquellen identifizieren und absichern müssen. Dies umfasst auch, alle Sicherungsmaßnah-

men schriftlich zu dokumentieren und vor Gefahren öffentlich deutlich zu warnen.

Im Juni 2016 waren drei Kinder im Alter zwischen fünf und neun Jahren in einem Dorfteich des Ortes ums Leben gekommen. Das Unfallgeschehen konnte vom Gericht nicht vollständig rekonstruiert werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte eines der Kinder am Wasser gespielt und war in den Teich gestürzt. Beim Versuch der anderen beiden Kinder, Hilfe zu leisten, verunglückten diese ebenfalls. Die Kinder konnten dem Anschein nach nicht schwimmen. Der Dorfteich wies eine rutschige Uferböschung vor, die gepflastert war.

In der Vorinstanz verurteilte das Amtsgericht den Verwaltungschef wegen der Verletzung der Sicherungspflicht zu einer Geldstrafe von 12.000 Euro. Dagegen legte der Angeklagte Berufung ein.

Im Anschluss zu der erstinstanzlichen Verurteilung wurde ein Versicherungsschreiben entdeckt, welches aus dem Jahr 2014 stammt. Darin hatte die Versicherung der Kommune zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens aus haftungsrechtlichen Gründen empfohlen, das Gelände rund um den Teich einzuzäunen beziehungsweise abzusichern.

Im Rahmen der Verhandlung vor dem Landgericht Marburg hat sich der ehemalige Bürgermeister derart eingelassen, dass er das Schreiben nicht gekannt habe. Er berief sich darauf, dass er den Teich nicht als gefährlich wahrgenommen habe. Auch habe es nie Hinweise aus seiner Verwaltung oder von Dritten, etwa aus der Bevölkerung gegeben.

Das Landgericht Marburg hat den ehemaligen Bürgermeister zu einer Geldstrafe von nun 180 Tagessätzen und somit insgesamt 14.400 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Staatsanwaltschaft forderte in dem Fall eine Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung sowie eine Geldauflage. Dem folgte das Gericht nicht. Nach Ansicht der zuständigen Kammer sei der Unfall vermeidbar gewesen, wäre der damalige Bürgermeister seiner Sicherungspflicht nachgekommen. Der Angeklagte habe diesbezüglich schlicht und einfach versagt. Der Richter betonte, dass sein Urteil unabhängig sei von weiteren Details in diesem Sachverhalt. Auch unabhängig von dem Schreiben hätte der ehemalige Bürgermeister eingreifen müssen, weil dieser dafür verantwortlich gewesen sei, dass in Liegenschaften seiner Kommune keine Unbeteiligten zu Schaden hätten kommen dürfen.

Gegen das Urteil ist Revision möglich.

3. BAG: Verjährung von Urlaubsansprüchen erst nach Hinweis des Arbeitgebers

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom

20.12.2022 beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat (Az.: 9 AZR 266/20). Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt nur unter diesen Voraussetzungen der gesetzlichen Verjährung. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt bei einer richtlinien-konformen Auslegung des § 199 Abs. 1 BGB jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Beklagte beschäftigte im zugrundeliegenden Sachverhalt die Klägerin vom 1. November 1996 bis zum 31. Juli 2017 als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung von 14 Urlaubstagen 3.201,38 Euro brutto. Der weitergehenden Forderung der Klägerin, Urlaub im Umfang von 101 Arbeitstagen aus den Vorjahren abzugelten, kam der Beklagte nicht nach.

Der Senat hat damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 22.09.2022 (C-120/21) umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs tritt der Zweck der Verjährungsvorschriften, die Gewährleistung von Rechtssicherheit, in der vorliegenden Fallkonstellation hinter dem Ziel von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme zu schützen. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit dürfe nicht als Vorwand dienen, um zuzulassen, dass sich der Arbeitgeber auf sein eigenes Versäumnis berufe, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich auszuüben. Der Arbeitgeber könne die Rechtssicherheit gewährleisten, indem er seine Obliegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nachhole.

Anmerkung des DStGB

Die Konsequenzen der höchstrichterlichen Entscheidung für die Arbeitgeber einschließlich der kommunalen Arbeitgeber ist nicht abschließend einschätzbar. Dies gilt sowohl für die Einschätzung, ob aufgrund des Urteils mit einer Klagewelle zu rechnen ist als auch für die entscheidendere Frage, wie lange mit Blick auf die Urlaubsansprüche zurückgeblickt werden muss. Das Bundesarbeitsgericht hat